

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Mittagsbetreuung des Schulverbandes
Aitrang - Ruderatshofen
(Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)
vom 31.01.2017**

1. Änderungssatzung vom 15.06.2018	Inkrafttreten	01.09.2018
2. Änderungssatzung vom 15.03.2019	Inkrafttreten	01.09.2019
3. Änderungssatzung vom 08.06.2020	Inkrafttreten	01.09.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. Art. 22 KommZG erlässt
der
Schulverband Aitrang - Ruderatshofen folgende Satzung:

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

**§1
Gebührenpflicht**

Der Schulverband erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung (§1 der Mittagsbetreuungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 4 Abs. 1 sowie der Kostenersatz im Sinne von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung bzw. Anmeldung zur Mittagsverpflegung, im Übrigen entstehen diese Gebühren und Kostenersätze jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren und Kostenersätze werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Schulverband ein SEPA-Mandat für Ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

**zweiter Teil:
Einzelne Gebühren/ Kostenersätze**

**§ 4
Gebührensatz, Geschwisterermäßigung**

(1) Die monatliche Gebühr (Elternbeitrag) für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt für jedes angemeldete Kind in der

Buchungskategorie 1	1 - 2	Std. pro Woche	20,00 €
Buchungskategorie 2	3 - 4	Std. pro Woche	40,00 €
Buchungskategorie 3	5 - 6	Std. pro Woche	60,00 €
Buchungskategorie 4	7 - 8	Std. pro Woche	80,00 €
Buchungskategorie 5	9 - 10	Std. pro Woche	100,00 €
Buchungskategorie 6	11 - 12	Std. pro Woche	120,00 €
Buchungskategorie 7	13 - 14	Std. pro Woche	140,00 €
Buchungskategorie 8	15 - 16	Std. pro Woche	160,00 €
Buchungskategorie 9	17 - 18	Std. pro Woche	180,00 €
Buchungskategorie 10	19 - 20	Std. pro Woche	200,00 €

(2) Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Mittagsbetreuung, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 um 50. v. H. Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

**§ 5
Kostenersatz für Mittagsverpflegung**

- (1) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der Selbstkostenpreis des Schulverbandes zu bezahlen. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen berechnet der Schulverband hierzu eine über das Schuljahr gleichbleibende Monatspauschale

**§ 6
Stundung, Ermäßigung und Erlass der Gebühren/ Kostenersätze**

In Not- und Härtefällen kann auf Antrag, auch von dritten Personen, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren dieser Satzung gewährt werden. Der Antrag ist beim Schulverband einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

**Dritter Teil:
Schlussbestimmungen**

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

Aitrang, 31.01.2017
Schulverband Aitrang - Ruderatshofen

Jürgen Schweikart
Verbandsvorsitzender